

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 46 (1947)

Artikel: Die Siegel des alten Landes Schwyz
Autor: Zumbühl, Adelhelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-161701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Siegel des alten Landes Schwyz

VON P. ADELHELM ZUMBÜHL, ARCHIVAR

Die Siegel des Landes Schwyz sind mehrfach beschrieben worden, so in dem Werke von Schulthess in den Mitteilungen der Antiquar. Gesellschaft Zürich 1853, in den Kunstdenkmälern von Schwyz, im Histor. biogr. Lexikon etc. Auch Kommissar Fassbind berichtet kurz davon, scheint aber offenbar die Verschiedenheiten nicht erkannt zu haben, sonst könnte er nicht sagen: schon 1286 und noch 1691 habe man sich des gleichen Siegels bedient.

Bei der Durchsicht dieser Beschreibungen und bei Vergleichen der gemachten Angaben mit den vorliegenden Siegelabdrücken und Petschaften begegnet man jedoch vielfachen Verwechslungen und Ungenauigkeiten. Auch sozusagen jedesmal, wenn die Tagespresse diese alten Siegel erwähnt, werden Unrichtigkeiten vorgebracht. So hiess es z. B. 1941, dass das Festabzeichen für die Bundesfeier das älteste Siegel darstelle, welches am Bundesbrief 1291 hange. Da waren gleich zwei Fehler. Erstens war die Darstellung die spätere zweite Siegelform, also nicht die älteste, und zweitens, hängt das Schwyzersiegel gar nicht am Bundesbrief 1291. Desgleichen hiess es, dass die Urkunden, welche die Feuerläufer vom Rütli in die verschiedenen Kantonshauptorte brachten, mit den ältesten Siegeln der betreffenden drei Länder gesiegelt seien. Das stimmte bei keinem einzigen Stand. Uri hat meines Wissens die in Frage kommende Petschaft des zweitältesten Uristiers nicht mehr; es wurde mit einem Stempel aus der späteren reichhaltigen Stierenreihe gesiegelt. Schwyz besitzt die älteste Petschaft nicht, konnte darum damit auch nicht siegeln, sondern benützte die vorhandene zweitälteste. Die Petschaft für das Nidwaldnersiegel ist zwar vorhanden, aber nicht im Besitz von Nidwalden, sondern Obwalden hat sie zur Hand, stellte sie jedoch zur Besiegelung der genannten Urkunden nicht zur Verfügung, und deshalb wurde mit der nächstspäteren Form gesiegelt.

Die vorliegende, kleine Arbeit möchte die verschiedenen Fehl- meldungen richtig stellen, indem sie möglichst genaue und zuverlässige Angaben mitteilt.

Abbildungen von den Schwyzersiegeln finden sich mehrfach. Ältere bei Schulthess, bei von Ah, auch bei Flüeler. Da sind Abbildungen verwendet, die gezeichnet wurden, aber teilweise ganz gut sind. In den Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, im Hist. biogr. Lexikon etc. finden sich teilweise ebenfalls gute Wiedergaben.

Nun zu den einzelnen Siegelformen.

1. Das älteste Siegel von Schwyz.

Die Petschaft ist leider nicht mehr vorhanden und zwar sicher schon seit sehr langer Zeit. Diese Siegelform findet sich in unserem Archiv ziemlich häufig in der Zeit von 1284—1365, aber wir haben keinen einzigen ganz unbeschädigten und schönen Abdruck. Der hier unter Nr. 1 gebrachte Abdruck eines unbeschädigten Siegels stammt aus dem Berner Staatsarchiv. Dort ist das Siegel an der Urkunde des Bernerbundes und an dem dazu gehörenden Brief zu sehen. An unserer Bernerurkunde ist es, wenn auch nicht stark, so doch etwas beschädigt.

Das Siegelbild, dessen Stempel leider verloren ist, stellt den hl. Martin dar, wie er auf dem Boden stehend mit dem Schwert den Mantel teilt, dessen eines Ende der auf der Erde kauernde Bettler hält. Zu den Füssen des Bettlers liegen die Krücken. Hinter dem Rücken des Heiligen steht sägbockartig ein Vieh, das man mit etwas Phantasie für ein Reittier halten kann, über demselben ist ein Zweig mit Laubblättern. Der Bettler ist nicht ganz nackt, man sieht deutlich die Falten eines Lendentuches. Die Figuren sind nicht schön, schmächtig und ziemlich steif. Die Umschrift lautet in Grossbuchstaben: S. VNIVERSITATIS IN . SWITES †. Vor dem IN ist kein Trennungspunkt. Das W in SWITES steht gerade hinter dem Rücken des Reittiers. Der Durchmesser beträgt an dem von mir gemessenen Stück 4,5 cm.

Nach Angaben Tschudys und derjenigen, die ihm nachschrieben, soll dieses Siegel erstmals an der Urkunde vom 25. December 1281 hängen. Die Urkunde ist verschollen und ältere Urkunden von Schwyz kennt man nicht. Immerhin ist die Angabe glaubwürdig. Kunstdenkmäler Schwyz II 492 sagen, diese Form «erscheint am Bundesbrief 1291», aber eben dort erscheint sie nicht, da das Schwyzersiegel seit unbestimmbarer Zeit fehlt. Da es aber am Zürcherbrief vom 16. Oktober 1291 tatsächlich hängt, darf man mit Recht schliessen, dass die vom Bundesbrief 1291 entfernte Form die gleiche war, wie die im Oktober gleichen Jahres verwendete Siegelform.

Dieser Stempel ist viel mit dem zweiten verwechselt worden, und doch ist es für einen aufmerksamen Beobachter nicht schwer, auch einen stark beschädigten oder bloss stückweise erhaltenen Abdruck von einem solchen des zweiten Stempels zu unterscheiden.

Die Angabe, dass der Klosterbrief 1294 mit dem 1. Siegel gesiegelt sei, ist irrig; ebenso irrig ist, dass diese Form am Luzernerbund hange. Die Besiegelung des Landsgemeindebriefes 1294 halte ich für eine nachträgliche. Die Siegelform ist die spätere, und das Siegelband ist augenscheinlich neuer und viel sauberer als das Pergament des Briefes selber. Am Luzernerbund konnte es hängen,



Nº 1



Nº 2

aber niemand kann es beweisen, weil die ursprünglichen Originale vernichtet sind und weil man um diese Zeit neben dem ersten Siegelstempel auch schon den zweiten in Gebrauch hatte. Die erst 1454 angefertigten Ersatzoriginale sind auch nicht mit dem ersten Stempel gesiegelt, sondern mit dem 2. oder 3.

An dem Morgartenbrief 1315 hängt das Siegel Nr. 1, aber arg beschädigt. Doch schon vorher, schon 1313 hat es in der zweiten Siegelform einen Konkurrenten, der gleichzeitig Verwendung findet. So liegen in unserem Archiv zwei Urkunden vor mit dem Datum 1. August 1358, wovon die eine mit dem ersten, die andere mit dem zweiten Stempel gesiegelt ist. Nach 1365 fand ich in unserem Bestand keine Urkunde mehr mit dem Siegel «SWITES».

2. Das zweite Siegel von Schwyz.

Diese zweite Siegelform zeigt dieselbe Anordnung und Darstellung wie die erste, so dass ein oberflächlicher Beschauer sie leicht verwechseln kann. Der Stempelschneider hat aber, wie man das bei sorgfältiger Betrachtung leicht feststellen kann, sich sichtlich Mühe gegeben, ein plastisch wirksameres Bild zu formen. Die Figuren sind bedeutend kräftiger und plastischer; beim Bettler fehlen die Falten des Lendentuches; die Krücken sind deutlicher; das Reittier hat einen gut erkennbaren Pferdekopf und den linken Vorderfuss im Knie gebogen. Das Siegel ist überhaupt grösser; es misst zwar nicht 5,3 sondern nur gut 5 cm. Die Buchstaben der

Legende sind kräftiger und grösser, und namentlich die N und A unterscheiden sich gut von denen der früheren Schrift. Der Text lautet: † S ' VNIVERSITATIS . IN . SWITZ. Das W in SWITZ steht viel höher als der Rossrücken, auch ist hier vor dem IN der Trennungspunkt.

Die hellbronze (nicht kupferne, KD 492) Petschaft ist noch vorhanden. Abgesehen von 1294, kommt diese Form in unserem Archiv 1313 das erste Mal urkundlich vor, zuerst noch seltener, dann häufiger und nach 1365 ausschliesslich. Auf den Rekonstruktionen des Zürcher-, Glarner- und Zugerbundes, die wir besitzen, auf dem Stanserverkommnis, dem Freiburg/Solothurnerbund, auf dem Goldenen Bund und auf manchen andern wichtigen Dokumenten behauptet es seinen Platz, obgleich längst die spätere, dritte Siegelform in Gebrauch war. Man könnte fast den Eindruck bekommen, als habe man auch später noch dieses Siegel wie ein Festtagskleid in Ehren gehalten und das dritte eher für den Werktag, d. h. für das Gewöhnliche und Alltägliche benutzt. Fast in diesem Sinn wird es auch jetzt noch ab und zu benutzt. So ist es auf der Urkunde, welche im Grundstein des neuen Archivgebäudes geborgen ist, angebracht und auf den erwähnten Läuferurkunden etc.

Gegenüber dem ältern Siegel zeigt dieses zweite in Schrift und Zeichnung trotz der grossen Aehnlichkeit doch einen merklichen Fortschritt.

Wenn während des alten Zürcherkrieges ab und zu der Ammann Ital Reding für das Land, statt mit dem Landessiegel, mit seinem persönlichen Siegel siegelt und als Grund dafür in den Urkunden steht «wegen Gebrestens des Landessiegels», so will das sicher nicht besagen, dass die Petschaft unbrauchbar oder verloren gewesen wäre, sondern einfach, dass sie zur Siegelung nicht zur Hand war, weil sie nicht ins Feld mitgenommen wurde. Die erwähnten Urkunden stammen ja aus dem Feldlager. Selbstverständlich pflegte man das Landessiegel, das man als Kleinod der Landeshoheit sorgfältig hütete, nicht ins Feld mitzunehmen.

3. Das dritte Siegel von Schwyz.

Die dritte Siegelform soll nach KD 492 und HBL VI 299 übereinstimmend um 1474 auftreten. Das ist entschieden falsch. Es wurde mit ihr schon 1454 gesiegelt; denn anno 1454 war von der Tagsatzung die Neuanfertigung der beanstandeten alten Bundesbriefe mit Luzern, Zürich, Zug etc. angeordnet und durchgeführt. Die in unserem Archiv vorliegende Urkunde des Luzernerbundes trägt dieses dritte Schwyzersiegel, was sicher beweist, dass dieser Stempel damals vorhanden war. Vor dem Jahr 1454 ist mir jedoch keine Urkunde mit diesem Siegel bekannt geworden, aber auf un-

serer Urkunde Nr. 520 vom Jahre 1457 findet es sich ebenfalls, also lange vor der Angabe obiger Gewährsmänner.

Dieses Siegelbild bedeutet entschieden einen Rückschritt. Die Darstellung ist dieselbe geblieben, das Siegel ist aber kleiner; es misst nur 4,2 cm. Die Figuren, die gegen den Beschauer blicken, sind armselig, das Ross ist fast geisterhaft geraten, die Legende: S. vniuersitatis . in . Switz: in gotischen Minuskeln wirkt unschön und zieht sich nicht um den ganzen Rand, sondern geht nur bis zum rechten Fuss des hl. Martin. Ganz schöne Abdrücke finden sich selten, die aufgedrückten Papiersiegel sind durchwegs schlecht. Ausser am Luzernerbund (1454) hängt es am Basler-, Schaffhauser-, Appenzellerbund etc. Seine Verwendung war aber gar nicht eine ausschliessliche; es sind, wie gesagt, manche wichtigste Dokumente der einschlägigen Zeit mit der zweiten, älteren Petschaft gesiegelt worden.

4. Das vierte Siegel von Schwyz.

Das vierte ist dem dritten Siegelbild so ähnlich, dass nur eine sorgfältige Betrachtung sie unterscheiden kann, der oberflächliche Beschauer sie als dasselbe ansieht.

Ueber die Entstehung dieses Siegelstempels orientiert die Rechnung des Landsäckelmeisters vom Jahre 1657. Am 13. 7. 1657 ist eingetragen: «den 13 dito dem Stoffel Goldtschmidt 1 gl 10 B zalt, dass Ehr ein Reiffes umb das Landt-Sigill gmacht, gedunkh mich bescheidellich». Erst am 20. August 1657 aber findet sich die Bezahlung des neuen Siegels eingetragen mit den Worten: «den 20 dito gab ich dem Bätschienschnider von Costantz So vnser Landt



Sigill anderest geschniten 3 Dugaten, thuot 12 gl 30 ß, hat 12 Daler gehäöscht».

Offenbar liess man nach Erhalt des neuen Siegels gleich durch den hiesigen Meister um dasselbe den Randreifen anbringen, und mit dem Constanzer Siegelschneider hat man erst nach alter Vätersitte «gemarktet», bevor man ihn bezahlte. Obwohl anzunehmen ist, dass der Säckelmeister nicht von sich aus das neue Siegel anfertigen liess, schweigen sich doch die Ratsprotokolle gänzlich aus. In den Büchern findet sich übrigens unbeschriebener Raum, aber fast keine Eintragungen aus dem Jahr 1657.

Die Grösse dieses Stempels differiert mit dem vorausgehenden bloss um das angesetzte Randreiflein und misst 4,5 cm. Eine genaue Betrachtung zeigt, dass bei gleicher Anordnung und Legende das Ganze besser ziseliert und etwas feiner herausgearbeitet ist. Das Ross ist ein wenig kräftiger; die Gesichter scheinen mehr in die Profilstellung gedreht; der Mantel des Heiligen zeigt deutliche Fältelung. Schlechte Abdrücke dieses Stempels kann man von bessern des früheren nur schwer unterscheiden, sicher durch den schuppenartig verzierten Randstreifen, der bei dem ältern fehlt, und durch den dadurch bedingten Größenunterschied. Wann und wohin diese Originalstempel verschwunden sind, ist bis jetzt niemanden bekannt.

5. Das fünfte Siegel von Schwyz.

Dieses Siegel ist der noch vorhandene Silberstempel, welchen der berühmte Medailleur Joh. Carl Hedlinger seiner Heimat im Jahr 1729 schenkte. Wenn es in KD 492 heisst: Darstellung St. Martin wie auf den gotischen Siegeln, so trifft das bloss zu auf den Namen Martin, keineswegs aber auf die Darstellung und die Anordnung im Siegelbild. Der hl. Martin sitzt hoch zu Ross und hält dem auf dem Boden knieenden Armen den abgeschnittenen Mantelteil hin. Unten ist der Schwyzerschild angebracht mit dem Kreuzlein, heraldisch links. Die ganze Darstellung wirkt mehr gemäldeartig oder wie eine Medaille, als wie eine Siegelpetschaft, wie man aus der Abbildung leicht sehen kann. Die Umschrift: SIGILLVM . REIPVBLICAE . SVITENSIS . : steht ohne Einfassung frei im Grund des Feldes. Die Grösse beträgt nicht 6,1 cm, sondern ganz genau 5,5 cm. Gebraucht wurde es nicht allzu häufig, wie mir scheint, für besonders wertvolle Dokumente, vielleicht wohl auch aus dem Grund, weil es nicht ganz leicht ist, von diesem Stempel tadellos schöne Abzüge zu erhalten.

Von diesem Siegel meldet das Ratsprotokoll 1722—1736 pag. 371: «5. 3. 1729. Umb das Hr. Karl Hedlinger Medailleur Von stokholm Vs schweden Ein Neüwes Lands Sigill als Ein present der oberkheiten durch H. Landamman vnd Zeughr. Reding überschik-

hen lassen ist Erkent, ds ihme der Vatterl. Dankh mit Versicherung aller wohlgewogenheit solle bezeugt werden. Vnd Hr. Zeughr. Reding iniungiert Von H. Hedlinger zu Vernemmen, waß sein anforderung seyn möchte. —» Ob und was dem Künstler vergütet wurde, ist nicht ersichtlich, weil die Säckelmeisterrechnungen der Jahre 1728—1734 fehlen.

Dieses sind die fünf Typen des Siegels des alten Landes Schwyz. Eigentlich gehören sie der Geschichte an.



Schwyzer Staatssiegel von C. Hedlinger



Siegel des Artherviertels

Im Zusammenhang mit diesen Landessiegeln empfiehlt es sich, noch ein Siegel zu besprechen, das zwar nicht in Schwyz Landessiegel war, aber doch in einem Teil des alten Landes Geltung hatte. Es ist

das Siegel der Gemeinde Arth.

Dass die Gemeinde Arth einstmals ein eigenes Siegel hatte, ist bekannt. Fassbind sagt von ihm: das Sigill des Dristrikts Art führte die Bildniss des hl. Martirers Georg mit einer Helleparten und Schilt, darauf ein grosses weisses Kreuz mit der Umschrift: *Sigillum universitatis in Artha*. Gesehen wird Fassbind das Siegel wohl kaum haben; denn die Waffe des Heiligen ist zweifelsohne ein Speer, und die Legende hat Fassbind wohl analog der universitas auf dem Landessiegel gemodelt.

Tschudy erwähnt das Siegel und die Urkunde, an der es hängt. Darauf wurde Schulthess aufmerksam und gibt die Abbildung nach dem Abdruck an der einzigen, ihm bekannten Urkunde vom Jahre 1361 in ganz guter Zeichnung und meint, dass Arth nach der Aufnahme in das Schwyzische Landrecht die Siegelfähigkeit erlangt habe.

Diesbezüglich erlaube ich mir eine andere Ansicht zu haben. Bevor Arth und zwar beide Höfe frei waren, wäre ein Siegel der Kommunität Arth eine Unmöglichkeit gewesen. Nach der Aufnahme ins Landrecht von Schwyz war ein eigenes Siegel für Arth ganz überflüssig; denn kein einziges Viertel hatte ein besonderes Siegel. Sie waren als Viertel Teile des Landes, und für alle galt als Landleutensiegel das offizielle Landessiegel. Als Arth 1353 sich frei gemacht hatte, konnte es freilich sich ein eigenes Siegel zulegen und wird das auch getan haben. Dasselbe durfte es dann wohl auch in beschränktem Masse weiter gebrauchen in der Zeit, als Arth dann mit Schwyz verlandrechitet und ein eigenes Viertel geworden war. Wann und wie der Gebrauch dieses Siegels ausgeschaltet wurde, dafür fehlen Berichte.

Urkunden, die das Arthersiegel tragen, kenne ich auch keine weitern, aber Urkundenkopien gibt es, worin die Siegelung mit dem Arther Gemeindesiegel erwähnt ist. Diese Originale scheinen verloren. Das Archiv Schwyz besitzt leider auch keine.

Schulthess bringt die Zeichnung und die Legende: S. COMUNITATIS . DE . ARTA †. Das DE hat er in dem beschädigten Abdruck ergänzt, aber unrichtig, es muss, wie Fassbind richtig hat, heissen: IN. Statt COMUNITATIS heisst es in Wirklichkeit: CONMVNITATIS.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,9 cm. Im Feld steht der hl. Georg in Waffenrüstung mit dem Speer in der Rechten, links den Schild mit dem durchgehenden Kreuz. Das Feld ist gemustert; es sind Rauten und Sternchen erkennbar. Die Legende heisst in kräftigen Grossbuchstaben: S. CONMVNITATIS . IN . ARTA †.

Der Originalstempel ist Blei, und zu meiner grossen Freude und Ueberraschung habe ich denselben gut vor einem Jahr im Archiv gefunden. Wie das Bild zeigt, ist er trotz der teilweisen Beschädigung, welche ihm kindischer Unverstand beigebracht hatte, doch noch deutlich genug.

Da dieses Siegel in einem Teil des Gebietes des alten Landes Schwyz wenigstens eine Zeit lang in Geltung und Bedeutung war und überdies überaus selten ist, verdient es diese Erwähnung.